

Ministerium der Finanzen ein Entwurf des Tarifvertrages unter Beifügung einer Lohnsummenberechnung zur Stellungnahme eingereicht.

(2) Änderungsvorschläge der Ministerien oder des Bundesvorstandes des FDGB sind bei der endgültigen Vorlage des Vertrages zu berücksichtigen.

(3) Der von den Vertragsparteien Unterzeichnete Tarifvertrag ist von der Industriegewerkschaft in achtfacher Ausfertigung mit Zustimmungserklärungen

1. des Bundesvorstandes des FDGB,
2. des Ministeriums der Finanzen,
3. des zuständigen Fachministeriums

dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung und zentralen Registrierung einzureichen. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen leitet den Vertragsparteien und den beteiligten Ministerien sowie dem Bundesvorstand des FDGB je eine Ausfertigung des Originalvertrages, mit dem Registrierungsvermerk versehen, zu.

§ 17

Die verbleibenden zwei Ausfertigungen des Tarifvertrages werden bei dem vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen zu führenden Tarifvertragsregister aufbewahrt. Die erfolgte Registrierung wird in einem amtlichen Organ der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

§ 18

Werden die Tarifverträge zur Bekanntgabe an die Beteiligten vervielfältigt, so tragen die Vertragsparteien die Kosten zu gleichen Teilen.

Betriebsverträge

§ 19

(1) Betriebsverträge bedürfen der Zustimmung der Landesvorstände der Industriegewerkschaften und der Vereinigungen der volkseigenen Betriebe. Sie treten nach Bestätigung durch das zuständige Amt für Arbeit und nach Registrierung bei dem Landesvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft in Kraft.

(2) Die Bestätigung und Registrierung hat innerhalb zweier Wochen nach Vorlage zu erfolgen.

Betriebsvereinbarungen

§ 20

Betriebsvereinbarungen treten nach Bestätigung durch das zuständige Amt für Arbeit und nach Registrierung bei dem Landesvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft in Kraft.

VI.

Prozeßfähigkeit

§ 21

Werden in einem Rechtsstreit aus Betriebsverträgen oder Betriebsvereinbarungen die Arbeitsgerichte angerufen, so bedarf die Betriebsgewerkschaftsleitung zur Prozeßführung einer besonderen Ermächtigung der zuständigen Industriegewerkschaft. Verweigert die zuständige Industriegewerkschaft der Betriebsgewerkschaftsleitung die Ermächtigung zur Prozeßführung oder zieht sie eine bereits erteilte

Ermächtigung im Laufe des Rechtsstreites zurück, so gilt die zuständige Industriegewerkschaft als Prozeßpartei.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 22

Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen.

§ 23

Dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

§ 24

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1950

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Verordnung über die Einrichtung des Fernstudiums für Werkstätige.

Vom 15. Juni 1950

In Durchführung des § 29 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. B. 95) wird über die Einrichtung des Fernstudiums für Werkstätige folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Hochschulf Fernstudium für Werkstätige wird an der Technischen Hochschule Dresden, der Bergakademie Freiberg und der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ in Forst Zinna eingerichtet. Zur Erledigung der notwendigen organisatorischen Arbeiten wird je eine besondere Abteilung für Fernstudium an diesen Hochschulen eingerichtet.

(2) Verantwortlich für das Fernstudium an der Technischen Hochschule Dresden und der Bergakademie Freiberg ist das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik, an der Deutschen Verwaltungsakademie das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Ministerium für Volksbildung trägt die Verantwortung für die Ausarbeitung allgemein pädagogischer Gesichtspunkte des Fernstudiums und nimmt beratend an der Fertigstellung der Unterrichtsmittel teil.

§ 2

(1) Die Aufnahme von Studierenden in das Fernstudium geschieht für die Technische Hochschule Dresden und die Bergakademie Freiberg nach den